

Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Az. 457 F 6154/10 SO



## Beschluss

In der Familiensache  
betreffend die elterliche Sorge für

1993  
wohnhafte Frankfurter Jugendhilfeeinrichtung

Beteiligte:

Jugend- und Sozialamt Clearingstelle Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge  
Eschersheimer Landstr. 241-249, 60320 Frankfurt am Main

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Familiengericht –

durch Richterin am Amtsgericht Mych

am 4.08.2010 **b e s c h l o s s e n**:

Es wird Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Vertretung des  
Minderjährigen in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten angeordnet.  
Zum Pfleger wird

**Rechtsanwalt Dominik Bender,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,**

bestellt.

Der Ergänzungspfleger übt das Amt berufsmäßig aus.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### Gründe:

Der Minderjährige ist am 22. April 2010 ohne Sorgeberechtigte in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main bestellt dem Minderjährigen mit Beschluss vom 26.04.2010 das Jugendamt der Stadt Frankfurt zum Vormund.

Daneben war für den Minderjährigen nach § 1909 Abs. 1 BGB Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis „Vertretung in asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten“ anzuordnen. Der Vormund verfügt für den betroffenen Aufgabenkreis nicht über die erforderliche Sachkunde.

Zwar hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Gemäß § 80 Abs. 1 AufenthaltsgG und § 12 Abs. 1 AsylVerfG ist er damit selbst handlungsfähig und steht einem Volljährigen gleich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt, kam die Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung in ausländer- und asylrechtliche Fragen daher nicht in Betracht.

Die rechtliche Situation hat sich jedoch aktuell geändert.

Die Regelung in § 80 Abs. 1 AufenthaltsgG und § 12 Abs. 1 AsylVerfG steht in Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die jeden Menschen der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind ansieht, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt.

Die Konvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 5.04.1992 in Kraft getreten, allerdings mit Vorbehalten, die u.a. das Asyl- und Ausländerrecht betrafen.

Nachdem die Bundesregierung Anfang Mai 2010 die Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat, ist kurzfristig auch mit entsprechender Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu rechnen.

Unter diesen veränderten Umständen kann die bisherige Praxis der Ungleichbehandlung von Kindern unter und über 16 Jahren nicht aufrechterhalten werden. Es war vielmehr für den Minderjährigen ein Ergänzungspfleger für asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu bestellen.

Von der persönlichen Anhörung des Minderjährigen wurde aus wichtigem Grund abgesehen. Wie sich aus den glaubhaften Angaben des Jugendamtes in dem Antrag vom 28.07.2010 ergibt, leidet der Minderjährige unter starken Angst- und depressiven Störungen. Dem Minderjährigen fehlt auch jegliches Verständnis und Einsicht für behördliche Vorgänge sowie das Erkennen der Notwendigkeit staatlichen Handelns im Bereich des Ausländerrechts und dem Asylverfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass der Minderjährige auch vor einem Familiengericht nicht in der Lage sein wird, seine Interessen entsprechend zu vertreten.

Mych

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Frankfurt (M), den 1. 8. 10

Unterschiedsbeamter der Geschäftsstelle

